OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552346/10/KLe/ND

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Stadtgemeinde Ried im Innkreis, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J W, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.04.2022, GZ: AUWR-2021-288574/36-Wa/Ne, betreffend Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.4.2022, GZ: AUWR-2021-288574/36-Wa/Ne wurde der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „K“ (Projekt Nr. x vom 29.11.2022) dargestellten Anlagen sowie für die Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.6.2018, GZ: AUWR-2017-39132/26-Wa/Vi, bewilligten Mischwassereinzugsgebietes im Bereich Kleinried gemäß dem im genannten Detailprojekt enthaltenen „Einzugsgebietsplan K“, Plan Nr. 2.4, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Dabei wurde unter Punkt I./D/13. betreffend die dezentralen Retentionsanlagen folgende Auflage vorgeschrieben:

„13. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Grundstücken nur solche Mengen an Niederschlagswässern in die öffentlichen Regen- und Mischwasserkanäle eingeleitet werden, dass das der Bemessung dieser Kanäle zu Grunde liegende Regenereignis, reduziert auf die für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte (Einzugsgebiete E x), nicht überschritten wird. Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis hat deshalb als Inhaberin des mit dem vorliegenden Bescheid verliehenen Wasserrechtes und damit auch gegenüber der Wasserrechtsbehörde alleinig Verantwortliche, die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie den Betrieb und die Wartung der dezentralen Retentionsanlagen regelmäßig (zumindest alle 10 Jahre) auf deren einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind im Rahmen des gemäß ua. Auflagepunkt 19. vorzulegenden Zustandberichtes zu dokumentieren.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9.5.2022 fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass im vorliegenden Fall die rechtliche Beurteilung des bekämpften Bescheides hinsichtlich I./D/13. im 2. Absatz auf Seite 4 des Bescheides unrichtig sei. Durch die Auflage werde die Kontrollpflicht der Beschwerdeführerin unverhältnismäßig überspannt, da diese mit einem unverhältnismäßigen und überschießenden finanziellen Aufwand verbunden sei. Darüber hinaus gebe es keinen sachlich gerechtfertigten Grund, dass der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt rechtlich anders behandelt werde, als die in der Beschwerde dargestellten völlig identischen Sachverhalte der anderen vorgelegten Bescheide. Aus diesen Gründen sei die rechtliche Beurteilung des bekämpften Bescheides im Hinblick auf I./D/13. im 2. Absatz auf Seite 4 des Bescheides unrichtig. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt I./D) Auflagen nur im Punkt 13. im 2. Absatz auf Seite 4 des Bescheides ersatzlos aufzuheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen,

in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 24.5.2022 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin, der Vertreter des RHV Ried im Innkreis, die Vertreterin der belangten Behörde und der Amtssachverständige für Wasserbautechnik teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.4.2022 wurde der Beschwerdeführerin die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „K“ (Projekt Nr. x vom 29.11.2022) dargestellten Anlagen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Für einen bewilligungsgemäßen Betrieb der kommunalen Anlagen zur Niederschlags- und Mischwasserbeseitigung dürfen von den einzelnen Grundstücken der dezentralen Retentionsanlagen nur solche Mengen an Niederschlagswässern in die öffentlichen Regen- und Mischwasserkanäle eingeleitet werden, dass das der Bemessung dieser Kanäle zu Grunde liegende Regenereignis, reduziert auf die für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte (Einzugsgebiete E x), nicht überschritten wird.

Aus wasserbautechnischer Sicht hängt die Funktion dezentraler Retentionsanlagen in erster Linie von der Wartung ab. Die ÖNORM B 2506-1 sieht einen Wartungsplan vor, der zumindest die Wartungs- und Kontrollintervalle und die durchzuführenden Maßnahmen, getrennt nach den einzelnen Bauteilen, enthalten muss. Die durchgeführten Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse sind mit Datumsangabe in das Wartungsbuch einzutragen. Das Arbeitsblatt DWA 138 sieht bei größeren zusammenhängenden Versickerungsanlagen ein Betriebsbuch vor. Versickerungsanlagen sind mit Retentionsanlagen die Wartung betreffend vergleichbar. Die angeschlossenen Flächen, Kontrollen, Pflegemaßnahmen und besonderen Ereignisse sind zu dokumentieren, um den bewilligten Betrieb der Ortskanalisationsanlage gesichert einhalten zu können, da der Betreiber ohne Kontrolle der dezentralen Retentionsanlagen keine Kenntnisse über den tatsächlichen Zulauf zur Ortskanalisation hat.

Um den bewilligungsgemäßen Betrieb der Ortskanalisation gewährleisten zu können, ist aus wasserbautechnischer Sicht Punkt 13. im zweiten Absatz im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.4.2022, erforderlich. Eine wie von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Sichtkontrolle (mit reiner interner Dokumentation) ist nicht ausreichend.

Der Inhaber des Wasserbenutzungsrechts hat den Betrieb und die Wartung der dezentralen Retentionsanlagen regelmäßig (zumindest 1-mal jährlich) auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Aufgrund der im speziellen Fall vorliegenden Umstände ist aus wasserbautechnischer Sicht eine 10-jährliche Kontrolle ausreichend um einen bewilligungsgemäßen Anlagenbetrieb samt Einhaltung des bewilligten Maßes der Wasserbenutzung sicherzustellen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Die Beschwerdeführerin ist dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Es ist nicht erkennbar, dass das Gutachten des Amtssachverständigen von vornherein unschlüssig wäre. Nach der Judikatur des VwGH kann ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden (VwGH 21.06.2007, 2006/07/0122). Aus diesem Grund stellt das nicht widerlegte Gutachten des Amtssachverständigen eine taugliche Grundlage für die Entscheidung dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 12 WRG 1959
Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

[...]

§ 111 WRG 1959
Inhalt der Bewilligung

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über

Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.
[...]

§ 105 WRG 1959
Öffentliche Interessen
(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:
a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.
[...]

Nach der Rsp des VwGH sind Vorschreibungen, die der Kontrolle einer Anlage hinsichtlich der Einhaltung gesetzlich vorgegebener oder im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebener Bestimmungen dienen, grundsätzlich ua. nach § 105 WRG zulässig, wenn sie erforderlich sind (VwGH 24.10.1995, 95/07/0046).

§ 105 WRG sieht Auflagen vor, sofern sie zur Vermeidung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen notwendig sind; ist diese Voraussetzung erfüllt, können auch Kontrollmaßnahmen aufgrund von § 105 WRG vorgeschrieben werden (VwGH 24.10.1995, 95/07/0046).

Die verfahrensgegenständliche Auflage dient der Sicherstellung, dass von den dezentralen Retentionsanlagen der einzelnen Grundstücke nur die Menge an Niederschlagswässern in die öffentlichen Regen- und Mischwasserkanäle eingeleitet wird, als dass das der Bemessung dieser Kanäle zu Grunde liegende Regenereignis, reduziert auf die für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte, nicht überschritten wird.

Es handelt sich bei gegenständlicher Auflage daher um eine Auflage, die den im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bestimmungen (der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung) dienen soll. Eine Einhaltung des bewilligten Maßes der Wasserbenutzung ist demgegenüber nicht möglich, wenn ohne Kontrolle der dezentralen Retentionsanlagen auch nicht bekannt ist, wieviel Wasser in die Ortskanalisation eingeleitet wird.

Darüber hinaus liegt es im öffentlichen Interesse, die Einhaltung des bewilligten Maßes der Einleitungen sicherzustellen, um dabei auch zu gewährleisten, dass keine fremden Rechte durch über das bewilligte Ausmaß hinausgehende Einleitungen beeinträchtigt werden oder auch mögliche Kanalüberlastungen

hintangehalten werden. Die angefochtene Maßnahme ist nach § 105 WRG dann zulässig, wenn sie erforderlich ist.

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung möglich ist. Eine wie von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Sichtkontrolle (mit reiner interner Dokumentation) reicht nicht aus, um den bewilligungsgemäßen Betrieb gewährleisten zu können. Eine reine Sichtkontrolle bei besonderen Wetterlagen mit interner Dokumentation, wie von der Beschwerdeführerin gefordert, stellt demnach kein gelinderes Mittel dar. Die verfahrensgegenständliche Auflage ist im konkreten Fall erforderlich, um den bewilligungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Soweit die Beschwerdeführerin Fragen der finanziellen Belastung, die aus der angefochtenen Auflage resultieren, abhandelt, ist ihr entgegenzuhalten, dass es nach der Rechtsprechung des VwGH, sofern diese Maßnahmen erforderlich im Sinne des WRG 1959 sind, nicht darauf ankommt, welche finanziellen Auswirkungen damit für die Beschwerdeführerin verbunden sind (VwGH 27.09.1994, Zl. 92/07/0096; 24.10.1995, 95/07/0046).

Die verfahrensgegenständliche Auflage ist daher im konkreten Fall erforderlich, um den bewilligungsgemäßen Betrieb der Ortskanalisation gewährleisten zu können. Die von der Beschwerdeführerin in diesem Beschwerdeverfahren vorgelegten Bescheide sind nicht Teil des verfahrensgegenständlichen Projektes. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer bestimmten Maßnahme handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.

Die Beschwerde war daher – wie im Spruch angeführt, abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer